



Anfrage Bucheli Hanspeter und Mit. über die Bewilligungspraxis im Bereich der Tierhaltung und deren inneren Aufstockung

eröffnet am 8. Mai 2018

Mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 23. August 2017 (1C_426/2016) wurde Artikel 36 Absatz 1 lit. b der Raumplanungsverordnung betreffend die innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung als widersprüchlich und gesetzeswidrig erklärt. Das Kantonsgericht hat diese Rechtsprechung in seinen beiden Urteilen vom 25. und 28. Januar 2018 übernommen.

Aufgrund dieser neuen Auslegung der eidgenössischen Gesetzgebung hat der Kanton Luzern die Bewilligungspraxis für Stallbauten im Bereich der Geflügel- und Schweineproduktion per 1. März 2018 angepasst. Die neue Vollzugspraxis hat eine klare Verschärfung für Bauvorhaben in der Schweine- und Geflügelhaltung zur Folge. Zusätzlich ist eine grosse Rechtsunsicherheit bezüglich der Beurteilung der Zonenkonformität landwirtschaftlicher Bauten im Schweine- und Geflügelbereich entstanden.

Die Beurteilung, ob die bodenunabhängige Tierhaltung auf einem Betrieb überwiegt, erfolgt neu ausschliesslich aufgrund der wirtschaftlichen Ertragskraft der Betriebszweige mittels der Deckungsbeitragsberechnung. Mit der Aufgabe des Trockensubstanzkriteriums bleibt bei der Beurteilung des Aufstockungspotenzials neu das Ertragspotenzial der landwirtschaftlichen Flächen unberücksichtigt.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang mitunter folgende Fragen:

1. Die Luzerner Landwirtschaft verfügt über eine starke und professionelle Tierhaltung. Rund 80 Prozent der landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung im Kanton Luzern werden aus der Tierhaltung erzielt. Wie steht die Luzerner Regierung allgemein zur Landwirtschaft und zu ihrer Tierhaltung?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verschärfung der Vollzugspraxis? Wie steht die Regierung zur Tatsache, dass damit die Bundesverordnung teilweise ausser Kraft gesetzt wird, indem die Beurteilung der Bodenabhängigkeit nur noch aufgrund betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte, nämlich gestützt auf die Deckungsbeitragsbewertung, erfolgt?
3. Der Kanton Luzern verfolgt eine sehr strenge Vollzugspraxis. Mit der zusätzlich verschärften Handhabung werden die Luzerner Landwirtschaftsbetriebe gegenüber ihren Berufskollegen in den Nachbarkantonen vollzugsbedingt wirtschaftlich benachteiligt. Wie beurteilt die Regierung diesen Umstand?
4. Vertreter der Dienststelle Raum und Wirtschaft schätzen, dass ein Drittel der eingereichten Baugesuche im Bereich Stallbau nicht mehr bewilligungsfähig sein werden. Wie beurteilt der Regierungsrat diese massive Entwicklungseinschränkung der Luzerner Landwirtschaft und den damit einhergehende Wertschöpfungsverlust im Kanton?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat die Rechtssicherheit rund um die Beurteilung der Zonenkonformität von Schweine- und Geflügelställen wieder herzustellen? Dies betrifft nicht nur neue Stallungen, sondern auch die Instandhaltung bestehender Infrastrukturen.
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Tierkategorien «Schweine» und «Geflügel» unabhängig vom Produktionspotenzial auf den eigenen Flächen per se als bodenunabhängig gelten sollen?

7. Was gedenkt die Regierung für die nationale Gleichbehandlung zu unternehmen beziehungsweise um die Luzerner Landwirtschaft im interkantonalen Vergleich nicht schlechter zu stellen?

Bucheli Hanspeter

Krummenacher-Feer Marlis

Gisler Franz

Kottmann Raphael

Dissler Josef

Schnider Josef

Knecht Willi

Troxler Jost

Winiger Fredy

Graber Toni

Arnold Robi

Kaufmann Pius

Wismer-Felder Priska

Odermatt Markus

Roos Guido

Zehnder Ferdinand

Nussbaum Adrian

Jung Gerda

Zurkirchen Peter

Oehen Thomas

Grüter Thomas

Peyer Ludwig

Roos Willi Marlis

Hunkeler Yvonne

Piazza Daniel

Lipp Hans